

Besondere Bedingungen „HNT“ für die Stromversorgung von elektrischen Speicherheizanlagen für Raumheizzwecke

(Freigabedauer 6 + 4 Stunden) Gültig ab 01.01.2009

I. Stromlieferung

Die **NEUSTADTWERKE** liefern dem Kunden die für den Betrieb seiner Speicherheizung erforderliche elektrische Energie zur **Niedertarifzeit**

täglich 6 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr - 07:00 Uhr

und **Hochtarifzeit**

täglich 4 Stunden in der Zeit von 12:30 Uhr - 16:30 Uhr

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der **NEUSTADTWERKE** bleibt vorbehalten.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifschaltgerät der **NEUSTADTWERKE**. Die Umstellung auf Sommerzeit wird nicht vorgenommen.

II. Zählung

Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst.

Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte können unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der **NEUSTADTWERKE** ebenfalls angeschlossen werden.

Der Anschluss anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich.

III. Arbeits- und Grundpreise

Die Preise betragen:

	<i>Netto</i>	<i>Brutto</i>
<i>Arbeitspreis in der Niedertarifzeit (NT)</i>	<i>12,28 ct/kWh</i>	14,61 ct/kWh
<i>Arbeitspreis in der Hochtarifzeit (HT)</i>	<i>15,02 ct/kWh</i>	17,87 ct/kWh
<i>Grundpreis</i>	<i>8,58 EUR/Monat</i>	10,21 EUR/Monat

1. Für die Abrechnung und Zähl- und Steuereinrichtungen der **NEUSTADTWERKE** ist ein monatlicher Grundpreis zu entrichten.
2. Die **NEUSTADTWERKE** behalten sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht. Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Grundversorgungstarif berechtigen.
Die angegebenen Nettopreise enthalten die Stromlieferung inkl. Netznutzung sowie die Abgaben gemäß EEG, KWKG und Stromsteuer (2,05 ct/kWh). Auf den Nettopreis wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.
3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich entsprechend §12 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (StromGVV).

IV. Anschlusskosten

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage an das Verteilernetz der **NEUSTADTWERKE** leistet der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Kundenanlagen und deren bereits in Anspruch genommenen Leistung.
 - 1.1 Der Betrag für die eventuell erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.
 - 1.2 Inbetriebsetzungskosten, pauschal eine Monteurstunde.
2. Die vorgenannten Beträge werden nebst Inbetriebsetzungskosten nach Eingang der Bestellung des Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

V. Voraussetzungen

1. Als elektrische Speicherheizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die während einer Freigabedauer von 6 Stunden in der Niedertarifzeit und während einer zusätzlichen Freigabedauer von 4 Stunden in der Hochtarifzeit (Tagladung) geladen werden.
2. Anschluss dieser Speicherheizanlage und Abschluss des Sonderabkommens HNT setzen voraus:
 - 2.1 Fachliche Planung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt).
 - 2.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701. Die **NEUSTADTWERKE** behalten sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muss durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein.

Die Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz sind in der Regel dann erfüllt, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

Einfamilien-, Zweifamilien-, Eckhaus	60 W/qm	(23 W/cbm)	100 kWh/m ² a
Mittelhaus	54 W/qm	(21 W/cbm)	75 kWh/m ² a
Mehrfamilienhaus	50 W/qm	(19 W/cbm)	65 kWh/m ² a
 - 2.3 Einreichung eines "Antrages auf Stromversorgung einer Elektrospeicherheizung" (Formblatt) an die **NEUSTADTWERKE** durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter).
 - 2.4 Zustimmung der **NEUSTADTWERKE** zum Anschluss der Heizungsanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und Bekanntgabe der Anschlusskosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Heizungsanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben der **NEUSTADTWERKE** erfolgen kann.
 - 2.5 Schriftliche Anerkennung des Anschlussangebotes durch den Kunden.
 - 2.6 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installateurverzeichnis der **NEUSTADTWERKE** eingetragene Elektroinstallationsfirma.
 - 2.7 Zentralsteuergerät mit Zeitglied zur außentemperaturgeführten, vorwärtsgesteuerten Aufladung der Speicherheizanlage. Auf eine Aufladesteuerung kann verzichtet werden, wenn die Speicherheizung als Ergänzungsheizung eingesetzt wird und der Anschlusswert kleiner als 6 kW ist. Die Niedertarif-Aufladung soll vorrangig erfolgen. Alle Steuer- und Schaltgeräte, mit Ausnahme des Tarifschaltgerätes der **NEUSTADTWERKE**, sind installationsseitig vorzusehen und verbleiben unterhaltspflichtiges Eigentum des Kunden.
3. Eine Anpassung bestehender Anlagen mit einem gültigen Sonderabkommen ist nicht erforderlich, solange keine Erweiterung erfolgt.

Die Besonderen Bedingungen „HNT“ gelten für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH